

A 56456/10 (34a)

Prüfungsordnung

für

das höhere Lehramt

im

Großherzogtum Hessen.

Vom 9. Dezember 1899.

Gießen 1906.

von Münchow'sche Hof- und Universitäts-Druckerei
(D. Kindt).



Grossh.
Universitaets-
Bibliothek
GIESSEN

27030890

Verordnung,

die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Vom 9. Dezember 1899.

Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Januar 1899, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1. Zweck der Prüfung.

Zum Vorbereitungsdienst und zur Anstellung an höheren Schulen wird nur zugelassen, wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat. Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung des Bewerbers.

§ 2. Prüfungsbehörde.

Die Prüfung ist vor der bei der Landes-Universität eingesetzten Prüfungskommission für das höhere Lehramt abzulegen.

Die Prüfungskommission wird aus Professoren der philosophischen und der theologischen Fakultät zusammengesetzt. Außer diesen können auch einzelne Schulmänner in die Prüfungskommission berufen werden.

Die Prüfungskommission steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern. Dieses ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(Zusatz vom 2. Dezember 1905.) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Fall seiner Verhinderung ein Mitglied mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen.

§ 3. Amtsperiode der Prüfungskommission.

Die Amtsperiode der Prüfungskommission dauert ein Jahr und beginnt am 1. April. Gegen Ende des Amtsjahrs, wie überhaupt bei eintretendem Bedürfnis, macht die Prüfungskommission dem Ministerium Vorschläge bezüglich ihrer Zusammensetzung.

§ 4. Prüfung von Ausländern.

Dem deutschen Reich nicht angehörige Kandidaten bedürfen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, der besonderen Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 5. Bedingungen der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat innerhalb des deutschen Reichs das Reisezeugnis an einem Gymnasium erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an staatlichen Universitäten des deutschen Reichs studiert hat.

2. Dem Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur Prüfung das Reisezeugnis eines deutschen Realgymnasiums gleich, wenn der Kandidat die Lehrbefähigung hauptsächlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Geographie oder in beiden neueren fremden Sprachen (Französisch und Englisch) nachzuweisen beabsichtigt.

Dasselbe gilt von dem Reisezeugnis einer deutschen Oberrealschule für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer.

Laut Beschluß der Prüfungskommission vom 3. Februar 1905 ist § 5 Ziffer 2 der Prüfungsordnung folgendermaßen auszulegen:

Dem Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur Prüfung das Reisezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule gleich, wenn der Kandidat die Lehrbefähigung in zweien der folgenden Fächer: Geographie, Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie, und zwar mindestens in einem dieser Fächer für die erste Stufe, nachzuweisen beabsichtigt.

Von dem Reisezeugnis eines deutschen Realgymnasiums gilt dies auch, wenn der Kandidat sich um die Lehrbefähigung im Französischen und Englischen, und zwar mindestens in einem dieser Fächer für die erste Stufe, bewirbt.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik und den Naturwissenschaften wird das Studium an staatlichen Technischen Hochschulen innerhalb des deutschen Reichs dem Studium an Universitäten bis zu drei Halbjahren gleichgerechnet.

4. Ausnahmsweise kann das Ministerium des Innern von der vollständigen Erfüllung der vorstehenden Bedingungen befreien. Insbesondere kann es gestatten, daß einem Bewerber um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen, welcher eine Zeit lang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragsprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet wird.

§ 6. Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an die Prüfungskommission zu richten.

In der Meldung hat der Kandidat anzugeben (vgl. §§ 9, 11

und 28): die Prüfungsfächer, in denen er die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt; bei jedem gewählten Prüfungsgegenstande die beanspruchte Stufe; wenn er in mehreren Gegenständen die erste Stufe anstrebt, den Gegenstand, aus welchem er die Hausaufgabe für die Fachprüfung zu erhalten wünscht.

In der Meldung ist ferner anzugeben: Name und Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession oder Religion; die genossene Schulbildung; Gang und Umfang der akademischen Studien; der etwaige weitere Lebensgang.

Hatte der Kandidat schon früher eine Meldung bei der Prüfungskommission eingereicht, so braucht er die früheren Angaben nur noch zu ergänzen.

2. (Fassung vom 2. Dezember 1905.) Der Meldung sind beizufügen:

a. die Urschriften des Reisezeugnisses und der Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen;

b. die Bescheinigung des Rentamts der Landes-Universität über die Einzahlung der Prüfungsgebühren (§ 40); ferner

c. falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt, ein amtliches Zeugnis über die Führung bzw. Stellung des Kandidaten;

d. falls der Kandidat bereits die Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms.

Außerdem kann der Kandidat Abdrücke seiner etwaigen Veröffentlichungen beilegen.

Bei der Meldung zu einer Erweiterungsprüfung (§ 38) sind die unter a und d genannten Beilagen nicht erforderlich. Bei der Meldung zur Fortsetzung einer Prüfung (§ 35 Absatz 1) fällt die unter b genannte Beilage fort.

3. Bei jeder Meldung ist über etwaige frühere Meldungen zur Lehramtsprüfung und deren Erfolg unter Beifügung der Urschriften oder beglaubigter Abschriften der Prüfungszeugnisse vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so ist die Prüfungskommission ermächtigt, die bereits gewährte Zulassung zurückzuziehen.

4. Die Meldungen für das Sommerhalbjahr sind vor dem 1. Februar, dem 1. Mai oder dem 15. Juni, die für das Winterhalbjahr vor dem 1. Juli, dem 1. Dezember oder dem 15. Januar einzureichen, je nachdem die Prüfung zwei Hausarbeiten, eine Hausarbeit oder keine erforderlich macht.

In den Fällen, wo die Zulassung der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, ist diese Genehmigung vor dem Meldetermin zu erwirken.

§ 7. Zulassung zur Prüfung.

1. Über die Meldungen zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§ 34 Ziffer 2 und § 38), sowie zur Fort-

setzung oder Wiederaufnahme einer Prüfung (§ 35 Absatz 1) entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, die gewöhnlichen Meldungen sind der Prüfungskommission vorzulegen. Über die zum 1. Februar oder 1. Juli einzureichenden Meldungen verhandelt die Prüfungskommission in einer Sitzung alsbald nach dem Meldetermin.

2. Werden hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbereitung des Kandidaten erhebliche Bedenken geltend gemacht, so ist die Prüfungskommission befugt, ihm die Zurücknahme der Meldung anzuraten.

3. Die Zulassung ist zu versagen oder zurückzuziehen, wenn sich begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten ergeben.

Gegen die Versagung oder Zurückziehung der Zulassung kann der Kandidat binnen zwei Wochen die Entscheidung des Ministeriums des Innern anrufen.

§ 8. Teile der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus der Allgemeinen und der Fachprüfung. Die Allgemeine Prüfung erstreckt sich auf dieselben Gegenstände für jeden Kandidaten, die Fachprüfung auf die Gegenstände, in denen der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt.

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich abgehalten. In gewissen Gegenständen (§ 30) sind außerdem praktische Fertigkeiten nachzuweisen.

In der schriftlichen Prüfung sind Hausaufgaben und Klausuraufgaben zu bearbeiten.

§ 9. Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind:

A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: 1) Philosophie nebst Pädagogik, 2) Deutsche Literatur;

B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1) Christliche Religionslehre, 2) Deutsch, 3) Lateinisch, 4) Griechisch, 5) Hebräisch, 6) Französisch, 7) Englisch, 8) Geschichte, 9) Geographie, 10) Reine Mathematik, 11) Angewandte Mathematik, 12) Physik, 13) Chemie, 14) Mineralogie, 15) Botanik, 16) Zoologie.

Die in B unter 1 bis 12 genannten Prüfungsgegenstände, sowie die Verbindungen von 13 und 14, 15 und 16 bilden je ein Prüfungsfach.

2. Der Kandidat hat (unter Berücksichtigung von § 5) mindestens drei Prüfungsfächer zu wählen, darunter eine der folgenden Zusammenstellungen:

Lateinisch — Griechisch,
Französisch — Englisch,
Geschichte — Geographie,
Religion — Hebräisch,
Reine Mathematik — Physik,

Physik — Chemie und Mineralogie,
Physik — Botanik und Zoologie,
Chemie und Mineralogie — Botanik und Zoologie,

in denen jedoch die Fächer Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Hebräisch durch Deutsch ersetzt werden können.

Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an Reine Mathematik gewählt werden.

§ 10. Die Allgemeine Prüfung.

Bei der Allgemeinen Prüfung kommt es nicht auf die Darlegung fachmännischer Kenntnisse an, sondern auf den Nachweis der von Lehrern höherer Schulen zu fordernden allgemeinen Bildung auf den betreffenden Gebieten.

Demnach hat der Kandidat in der ihm nach § 28 Ziffer 1 obliegenden Hausarbeit aus dem Gebiet der Philosophie nicht bloß ausreichendes Wissen und ein verständnisvolles Urteil über den behandelten Gegenstand zu bekunden, sondern auch zu zeigen, daß er einer sprachrichtigen, klaren und hinlänglich gewandten Darstellung fähig ist.

Für die mündliche Prüfung ist zu fordern:

1. Der Kandidat muß eine übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Philosophie besitzen und eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen haben. Außerdem müssen ihm die wichtigsten logischen Gesetze und die Haupttatsachen aus der empirischen Psychologie bekannt sein. Er muß eine übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Pädagogik besitzen und mit den wesentlichen Grundsätzen der Methodik vertraut sein.

Wer im Lateinischen oder Griechischen die Lehrbefähigung für alle Klassen dartun will, muß eine genauere Kenntnis der alten Philosophie nachweisen.

2. Der Kandidat muß dartun, daß ihm der allgemeine Entwicklungsgang der deutschen Literatur namentlich seit dem Beginn ihrer Blüteperiode im achtzehnten Jahrhundert bekannt ist, und daß er bedeutendere Werke dieser Zeit mit Verständnis gelesen hat.

Bei den Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung im Deutschen nachweisen, ist von der Allgemeinen Prüfung in der deutschen Literatur abzusehen.

§ 11. Stufen der Lehrbefähigung.

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern oder Gegenständen der Fachprüfung hat zwei Stufen: die eine, für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe), reicht bis Unter-Sekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) reicht bis Ober-Prima einschließlich.

2. Im Hebräischen und in der Angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplan die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.

Für die Prüfungsgegenstände, die einen besonderen Unterrichts-

gegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kandidat eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

3. Jeder Kandidat muß mindestens in einem Prüfungsfach die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen.

§ 12. Prüfung in der Religionslehre.

Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den christlichen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Bekanntschaft mit Inhalt und Zusammensetzung der Heiligen Schrift, sowie mit den Grundlehren der Kirche, welcher der Kandidat angehört; Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren Hauptmomenten, insbesondere der Reformationsepoche;

b. für die erste Stufe: Vertrautheit mit Inhalt, Entstehung und Zusammensetzung der Heiligen Schrift auf Grund des wissenschaftlichen Studiums der biblischen Einleitung und Theologie; die Befähigung, die christliche Glaubens- und Sittenlehre im Zusammenhang zu entwickeln und wissenschaftlich zu begründen; genauere Kenntnis der Kirchen- und Dogmengeschichte.

§ 13. Prüfung im Deutschen.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Deutschen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte des Neuhochdeutschen; eingehendere Beschäftigung mit klassischen Werken der neueren Literatur und Übersicht über den Entwicklungsgang der neuhochdeutschen Literatur. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik, Poetik und Metrik darzutun;

b. für die erste Stufe überdies: Eine Beherrschung des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, Werke der mittelhochdeutschen Literatur ohne Schwierigkeit zu lesen und mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu erklären; eine, wenigstens für die mittelhochdeutsche und neuere Zeit, auf ausgedehnterer Lektüre beruhende Kenntnis des Entwicklungsganges der gesamten deutschen Literatur; Vertrautheit mit der Poetik und der deutschen Metrik; Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Sprache und Kenntnis der Elemente des Gotischen und Althochdeutschen.

§ 14. Prüfung im Lateinischen und im Griechischen.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik und Übung im schriftlichen Gebrauch dieser Sprachen bis zur Fertigkeit, angemessene Vorlagen grammatisch richtig

und, wenigstens soweit es sich um das Lateinische handelt, auch ohne erhebliche stilistische Mängel zu übertragen; die auf planmäßiger und gründlicher Lektüre beruhende Fähigkeit, Cäsar, Sallust, Livius, Cicero, Virgil, Ovid; Homer, Herodot, Xenophon, Lysias, Demosthenes mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, geläufig zu übersetzen. Mit der römischen und griechischen Geschichte, der Literaturgeschichte, den Altertümern, der Mythologie und der Metrik müssen die Kandidaten soweit bekannt sein, daß sie zur Erklärung der genannten Schriftsteller auch nach diesen Seiten hin das Wesentliche beizubringen und für die Vorbereitung auf den Unterricht gute Hilfsmittel mit Verständnis zu benutzen im Stande sind;

b. für die erste Stufe überdies: Zusammenhängende und wissenschaftlich begründete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Grammatik; Fertigkeit im freien schriftlichen Gebrauch der lateinischen, grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache, auch Übung im Lateinsprechen; Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern, besonders den zum Bereich der Gymnasiallektüre gehörigen, aber auch anderen, z. B. Plautus, Terenz, Aeschylus, Euripides, Aristophanes, bei wissenschaftlicher Schulung in der Methode der Erklärung; Vertrautheit mit der Metrik, soweit sie die auf den Gymnasien zu lesenden Dichter angeht, nebst Übung im angemessenen Vortrag der Verse; Kenntnis der griechischen und römischen Literatur, namentlich ihrer Blütezeiten; eine zu wissenschaftlicher Fortbildung befähigende Bekanntschaft mit den Hauptperioden der griechischen und römischen Geschichte, den Staatseinrichtungen, dem privaten Leben, der Religion und Sage, sowie der Philosophie der Griechen und Römer; Vertrautheit mit der Archäologie soweit, daß der Kandidat gute Hilfsmittel mit Verständnis verwerten und den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen kann. Auch haben die Kandidaten darzutun, daß sie einen Überblick über den Entwicklungsgang der Philologie gewonnen haben.

§ 15. Prüfung im Hebräischen.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Hebräischen nachweisen wollen, ist zu fordern: Wohlbegründete Kenntnis der Formenlehre und Syntax dieser Sprache; Fertigkeit im Übersetzen und Erklären der historischen Schriften des Alten Testaments und der Psalmen.

§ 16. Prüfung im Französischen.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax auf wissenschaftlicher Grundlage; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und

einige Übung im mündlichen Gebrauch der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Übersicht über den Entwicklungsgang der französischen Literatur seit dem siebzehnten Jahrhundert, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiter, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberem sprachlich=stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b. für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Sprache seit ihrem Hervorgehen aus dem Lateinischen, für welches die zum Verständnis der französischen Sprachgeschichte unentbehrlichen Vorkenntnisse nachzuweisen sind; ferner Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der französischen Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Frankreichs, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

§ 17. Prüfung im Englischen.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Englischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax auf wissenschaftlicher Grundlage; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauch der Sprache; Übersicht über den Entwicklungsgang der englischen Literatur seit Shakespeare, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiter, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberem sprachlich=stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b. für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Sprache von der altenglischen Periode an; Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren

Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Geseze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Englands, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichsten Schulschriftsteller erforderlich ist.

§ 18. Prüfung in der Geschichte.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, wird gefordert

a. für die zweite Stufe: Eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Übersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-römischen Geschichte bei Kandidaten der klassischen Philologie, der englischen und französischen bei Kandidaten der neueren Philologie, der deutschen, preußischen und hessischen Geschichte bis auf die neueste Zeit; genauere Bekanntschaft mit der Entwicklung der Verfassung in Sparta, Athen und Rom, bezw. in England und Frankreich, besonders aber in Deutschland; gründliche Kenntnis der Verfassung des Deutschen Reichs und des Großherzogtums Hessen; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke;

b. für die erste Stufe überdies: Genauere Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgang der allgemeinen Weltgeschichte und Verständnis für den Zusammenhang und die inneren Beziehungen der Ereignisse; Darlegung eingehender, auch die Entwicklung der Verfassungs- und Kulturgeschichte einschließender Kenntnisse bezüglich des Altertums in der griechisch-römischen, bezüglich des Mittelalters, der neueren und der neuesten Zeit hauptsächlich in der Geschichte Deutschlands; Kenntnis und Verständnis der wichtigsten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Mittelalter und Neuzeit; Bekanntschaft mit den für die Hauptgebiete wichtigsten Geschichtsquellen und den Grundsätzen für deren Bewertung; allgemeine Bekanntschaft mit den Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft; durch eigenes Studium gewonnene Bekanntschaft mit einigen der bedeutenderen Werke neuerer Geschichtsdarstellung;

c. für jede Stufe daneben: Vertrautheit mit der historisch-politischen Geographie.

§ 19. Prüfung in der Geographie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geographie nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sicherheit in den Grundlagen der mathematischen und physikalischen Geographie; eingehende Kenntnis der politischen Geographie, des Ganges der großen Entdeckungen und der Richtungen des Welthandels;

b. für die erste Stufe: Vollkommene Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Geographie und deren Beweisen, soweit sie sich aus der Elementarmathematik ableiten lassen; genaue Kenntnis der physikalischen und geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche und

Verständnis physikalischer und geologischer Karten; zusammenhängende Kenntnis der Kartenkunde, insbesondere in ihrer engen Beziehung zur Entwicklung der Geographie; eingehende Vertrautheit mit der politischen Geographie der Gegenwart, der Geschichte der Entdeckungen und den wichtigsten Tatsachen der Ethnographie;

c. für jede Stufe daneben: Fähigkeit in der Handhabung von Globen, Reliefs und Apparaten zur mathematischen Geographie, sowie Fertigkeit im Entwerfen und im Gebrauch von Karten.

§ 20. Prüfung in der Reinen Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;

b. für die erste Stufe überdies: Eine solche Bekanntschaft mit den Lehren der höheren Geometrie, der höheren Arithmetik, Algebra und Analysis und der analytischen Mechanik, daß der Kandidat eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im Stande ist.

§ 21. Prüfung in der Angewandten Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Angewandten Mathematik nachweisen wollen, ist außer einer Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik zu fordern: Kenntnis der darstellenden Geometrie bis zur Lehre von der Zentralprojektion einschließlich und entsprechende Fertigkeit im Zeichnen; Bekanntschaft mit den mathematischen Methoden der technischen Mechanik, insbesondere der graphischen Statik, mit der niederen Geodäsie und den Elementen der höheren Geodäsie nebst Theorie der Ausgleichung der Beobachtungsfehler.

(Siehe auch: § 9 letzter Absatz und § 11 Absatz 2.)

§ 22. Prüfung in der Physik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiet dieser Wissenschaft sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung;

b. für die erste Stufe überdies: Genauere Kenntnis der Experimentalphysik und ihrer Anwendungen; Bekanntschaft mit den grundlegenden Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik und eine allgemeine Übersicht über deren Gesamtgebiet.

§ 23. Prüfung in Chemie und Mineralogie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in Chemie und Mineralogie nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe

in der Chemie: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalt der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Übung im Experimentieren; in der Mineralogie: Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Krystallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten; Übung im Gebrauch des Mikroskops;

b. für die erste Stufe überdies

in der Chemie: Eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiet der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorien und Methoden, Fertigkeit in der qualitativen und genügende Übung in der quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse; in der Mineralogie: Eingehendere Kenntnis der Krystallographie, Bekanntschaft mit den Hauptlehren der allgemeinen Geologie und Überblick über die geologischen Formationen, besonders Deutschlands.

Die Lehrbefähigung in Chemie und Mineralogie ist schon dann für die erste Stufe zuzuerkennen, wenn der Kandidat den Anforderungen in der Chemie für die erste, in der Mineralogie für die zweite Stufe genügt hat.

§ 24. Prüfung in Botanik und Zoologie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie nachweisen wollen, ist zu fordern

a. für die zweite Stufe

in der Botanik: Eine auf Anschauung beruhende Kenntnis der Blütenpflanzen Deutschlands und der Hauptgruppen der heimischen Kryptogamen, sowie der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen; Kenntnis der Grundlehren der Organographie und Anatomie, der Pflanzenernährung und der Biologie der Pflanzen im engeren Sinn, sowie der Grundbegriffe der Systematik; einige Übung im Zeichnen von Pflanzenformen; Übung im Gebrauch des Mikroskops; in der Zoologie: Übersichtliche Kenntnis vom Bau und Leben der Tiere; eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbeltiere und Gliedertiere, im besondern eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger

vorherrschenden Wirbeltiere und der wichtigsten Gliedertiere der Heimat; einige Übung im Zeichnen von Tierformen; Übung im Gebrauch des Mikroskops;

b. für die erste Stufe überdies

in der Botanik: Umfassendere Kenntnis der Organographie, Anatomie und Physiologie, der Entwicklungsgeschichte der Kryptogamen, des natürlichen Systems der Blütenpflanzen; einige Kenntnisse aus der Pflanzengeographie und der Geschichte der Botanik; in der Zoologie: Genauere Bekanntschaft mit der Morphologie und Physiologie (Biologie) der Tiere, sowie mit den Prinzipien der Systematik; einige Kenntnisse von der geographischen Verbreitung der Tiere und von den wichtigsten Daten aus der Geschichte der Zoologie.

Die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie ist schon dann für die erste Stufe zu erkennen, wenn der Kandidat den Anforderungen in dem einen Gegenstand für die erste, in dem andern für die zweite Stufe genügt hat.

§ 25. Vereinbarungen zwischen Examinatoren.

Ist ein Prüfungsgegenstand durch mehrere Examinatoren vertreten, so ist zwischen ihnen die Art ihrer Beteiligung bei den Prüfungen unter Mitwirkung des Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu vereinbaren.

§ 26. Anordnung der Prüfung.

1. Die schriftliche und die praktische Prüfung sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

2. Die Klausurprüfungen beginnen im Sommerhalbjahr Mitte Juli, im Winterhalbjahr Mitte Februar, die mündlichen Prüfungen gegen Ende dieser Monate.

Erweiterungsprüfungen (§ 38) dürfen auch zu anderer Zeit vorgenommen werden.

3. Die Hausaufgaben, die Termine für die Klausurprüfung und die Termine für die mündliche Prüfung werden dem Kandidaten durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

Die Prüfung des Kandidaten gilt als begonnen, wenn der Vorsitzende eine solche Mitteilung abgeschickt hat.

§ 27. Rücktritt von der Prüfung.

Wenn ein Kandidat nach Beginn der Prüfung (§ 26 Ziffer 3) zurücktritt, so entscheidet die Prüfungskommission, ob das Zurücktreten dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzusetzen ist.

Als zurückgetreten ist der Kandidat auch zu erachten, wenn er die zur Ablieferung der Hausarbeiten gewährte Frist vorübergehen läßt, ohne die Arbeiten abzuliefern, oder bei der Klausurprüfung, der praktischen oder der mündlichen Prüfung ohne eine der Prüfungskommission als genügend erscheinende Rechtfertigung ausbleibt.

(Der Rücktritt kann sich auch auf einzelne Gegenstände beziehen.)

§ 28. Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung aus dem Gebiet der Philosophie, die andere für die Fachprüfung aus einem Gegenstand, in welchem er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will, wobei die nach § 6 Absatz 2 in der Meldung zu machende Angabe zu berücksichtigen ist.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiet der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren fremden Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutscher Sprache abzufassen.

3. Zur Fertigstellung der Hausarbeit für die Allgemeine Prüfung werden sechs, zur Fertigstellung der Hausarbeit für die Fachprüfung acht Wochen bewilligt. Die Aufgaben zu den beiden Hausarbeiten werden dem Kandidaten gleichzeitig mitgeteilt, unter Bezeichnung des Tages, an welchem die Arbeiten spätestens eingereicht werden müssen. Die Arbeiten sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Jede Arbeit darf einzeln abgeliefert werden.

Auf ein mindestens eine Woche vor dem Ablauf der Frist eingereichtes begründetes Gesuch darf die Frist für jede Hausarbeit bis zu der doppelten Dauer verlängert werden. Über ein derartiges Gesuch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Examinators. Weitere Fristverlängerung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

4. Am Schluß jeder Hausarbeit hat der Verfasser die benutzten Hilfsmittel, welche übrigens in der Arbeit selbst gehörig anzuführen sind, vollständig und genau, selbständige Werke mit Ort und Jahr des Erscheinens, zu verzeichnen, von etwa genossener Beihilfe Mitteilung zu machen und alsdann folgende Versicherung wörtlich abzugeben:

„Ich versichere, daß ich die bei der Abfassung der vorstehenden Arbeit benutzten Hilfsmittel nach bestem Wissen angegeben und die Arbeit ohne fremde (oder: ohne andere als die von mir erwähnte) Beihilfe angefertigt habe.“

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

5. Der Kandidat kann nur dann beanspruchen, noch in dem betreffenden Halbjahr weiter geprüft zu werden, wenn seine Hausarbeiten spätestens am 10. Juli oder am 10. Februar eingegangen sind.

6. Auf Ansuchen des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift oder eine an der Landes-Universität gekrönte Preisschrift oder eine noch nicht gedruckte, aber von der philosophischen Fakultät der Landes-Universität genehmigte Dissertation als Ersatz für die Hausarbeit aus dem betreffenden Gegenstand angenommen werden. Über ein derartiges Gesuch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Examinators, wobei auch die unter 2 getroffenen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

§ 29. Klausurprüfung.

Nach Ablieferung der Hausarbeiten hat der Kandidat sich bei

jedem Examinator der Fachprüfung einer schriftlichen Klausurprüfung von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) unter Aufsicht des Examinators zu unterziehen. Prüft ein Examinator in mehreren Gegenständen, so hat er in jedem eine Klausurprüfung vorzunehmen.

Prüfen jedoch in einem Fach mehrere Examinatoren, oder besteht das Fach aus mehreren Gegenständen, so kann die Abhaltung der Klausurprüfung durch einen Examinator und in einem Gegenstand für ausreichend erachtet werden.

§ 30. Praktische Prüfung.

Im Anschluß an die Klausurprüfung sind in den betreffenden Instituten der Landes-Universität die für die Lehrbefähigung in den Fächern Geographie, Angewandte Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie erforderlichen praktischen Fertigkeiten nachzuweisen.

Der Examinator darf die praktische Prüfung einschränken, soweit er durch die Beteiligung des Kandidaten an wissenschaftlichen Übungen mit dessen Leistungen ausreichend bekannt geworden ist.

§ 31. Abweisung auf Grund der Hausarbeiten.

1. Wenn durch die Hausarbeiten eines Kandidaten bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der weiteren Prüfung nicht einmal zu einer Ergänzungsprüfung (§ 34 Ziffer 2) berechtigt sein würde, so kann die Prüfungskommission ihn von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

2. Wenn sich zeigt, daß die zu einer Hausarbeit abgegebene Versicherung unwahr ist, so hat die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung zu versagen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

(Diese Bestimmung findet bei der Klausur- und der praktischen Prüfung entsprechende Anwendung.)

§ 32. Mündliche Prüfung.

1. Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

2. In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

3. Bei dem Beginn der mündlichen Prüfungen werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst den Urteilen über die schriftlichen und die praktischen Leistungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission aufgelegt.

4. Bei jeder mündlichen Prüfung soll außer dem Examinator mindestens noch der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied zugegen sein.

5. Zu der Allgemeinen Prüfung dürfen höchstens vier, zu jeder Fachprüfung in der Regel nicht mehr als zwei Kandidaten vereinigt werden.

6. Die mündliche Prüfung im Französischen und Englischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit des Kandidaten in deren mündlichem Gebrauch ermittelt wird.

§ 33. Prüfungsprotokoll.

1. Bei jeder mündlichen Prüfung ist — für jeden Kandidaten besonders — ein Protokoll aufzunehmen und von den dabei anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Protokolle bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

2. Jeder Examinator hat auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urteil zu Protokoll zu geben und zwar bei einem Gegenstand der Allgemeinen Prüfung zu erklären, ob die Prüfung darin bestanden ist oder nicht, bei einem Gegenstand der Fachprüfung, ob und für welche Stufe die Lehrbefähigung in dem Gegenstand nachgewiesen ist. Es steht dem Examinator frei, sein Urteil näher zu begründen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung für die erste Stufe auch dann zuzusprechen, wenn er nach seiner Meldung sie nur für die zweite Stufe nachweisen wollte.

3. Der Examinator ist berechtigt, die ihm bei Seminar- oder sonstigen wissenschaftlichen Übungen bekannt gewordenen Leistungen des Kandidaten bei seinem Urteil zu berücksichtigen. Er darf die mündliche Prüfung einschränken, soweit er durch die Beteiligung des Kandidaten an den Übungen mit dessen Wissen und Können ausreichend bekannt geworden ist.

4. Hat der Kandidat in einem Gegenstand die Prüfung nicht bestanden oder nicht für die beanspruchte Stufe bestanden oder seinen Rücktritt erklärt, so entscheidet der Examinator sofort, ob und welche schriftliche oder praktische Leistungen der Kandidat bei erneuter Prüfung wiederholen muß.

§ 34. Gesamtergebnis der Prüfung.

Über die einzelnen Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der von den Examinatoren abgegebenen Urteile, über die nicht schon vor Beginn der regelmäßigen mündlichen Prüfungen (§ 26 Absatz 2) erledigten Fälle in einer Sitzung unmittelbar nach der Beendigung dieser Prüfungen. Bei der Entscheidung dürfen leichtere Mängel in einem Teil der Prüfung mit Zustimmung des Examinators durch gute Leistungen in einem andern als ausgeglichen angesehen werden. Die Ergebnisse werden sofort öffentlich verkündigt.

1. Die Prüfung ist, abgesehen von dem Fall der Erweiterungsprüfung (§ 38), für bestanden zu erklären, wenn die Allgemeine Prüfung für bestanden erklärt und die Lehrbefähigung mindestens in einem Prüfungsfach für die erste Stufe und noch in zwei Prüfungsfächern

für die zweite Stufe zuerkannt werden kann; über die dabei erforderliche Zusammenstellung von Fächern vgl. § 9 Ziffer 2.

Ist die Prüfung bestanden, so bestimmt die Prüfungskommission, ob die Gesamtleistungen als „genügend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ zu bezeichnen sind. Vorbedingung für die Bezeichnung „gut“ oder „ausgezeichnet“ ist, daß der Kandidat mindestens in zwei Prüfungsfächern die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachgewiesen hat.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden, so entscheidet die Prüfungskommission, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (§§ 37 und 38), ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Zugleich bestimmt die Prüfungskommission das Halbjahr, für welches die Zulassung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung frühestens zu gewähren ist (vgl. § 37 Ziffer 2).

§ 35. Prüfungszeugnis.

Über den Ausfall der Prüfung oder des abgehaltenen Teiles der Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten ein Zeugnis aus, sobald die Prüfung für bestanden oder für nicht bestanden erklärt oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt — oder der Kandidat von der Prüfung zurückgetreten oder eine Versäumnis dem Zurücktreten von der Prüfung gleichgesetzt — oder dem Kandidaten im Verlauf der Prüfung die Zurückstellung für einen späteren Termin gewährt worden ist. Das Zeugnis ist von dem Tage zu datieren, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist. Von jedem Zeugnis ist eine Abschrift zu den Prüfungsakten zu legen und eine Ausfertigung dem Kandidaten zuzustellen. Der Entwurf des Zeugnisses bleibt bei den Akten der Prüfungskommission.

In dem Zeugnis ist zuerst anzugeben: Vor- und Zuname des Kandidaten, Name und Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession oder Religion; der Bildungsgang des Kandidaten, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wo und wann er die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Hochschulen und wann er auf jeder von ihnen studiert, wo und wann er etwa den Doktorgrad erworben hat; falls der Kandidat sich zur Prüfung für das höhere Lehramt etwa schon früher gemeldet hatte, die Prüfungsbehörden, die Daten der früheren Zeugnisse, das Ergebnis der früheren Meldungen; wann, für welche Gegenstände und für welche Stufen der Kandidat zuletzt zur Prüfung zugelassen worden ist.

Sodann sind in das Zeugnis aufzunehmen: die Namen der Examinatoren; die bearbeiteten Hausaufgaben oder etwa als Ersatz dafür angenommene Schriften; der Ausfall der Prüfung in den einzelnen Gegenständen ohne Begründung des Ergebnisses; die Art des Abschlusses der Prüfung oder des Prüfungsteils (vgl. Absatz 1), und zwar

1. wenn die Prüfung bestanden ist: die bezügliche Erklärung nach Maßgabe von § 34 Ziffer 1 mit genauer Bezeichnung der Fächer und der Stufen, für welche die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist;

2. wenn die Prüfung noch nicht bestanden ist: die bezügliche Erklärung; der etwa nach Maßgabe von § 34 Ziffer 2 gefaßte Beschluß, wobei die Zeit, innerhalb welcher die Meldung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen ist; für eine Ergänzungsprüfung einerseits die Teile der Prüfung, in welchen der Kandidat den Anforderungen genügt hat, andererseits die Teile der Prüfung, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist;

3. wenn die Prüfung einer nicht bestandenen oder eine Versäumnis dem Zurücktreten von der Prüfung gleichgesetzt oder eine Zurückstellung gewährt worden ist: außerdem der Grund des Beschlusses der Prüfungskommission.

Endlich sind in dem Zeugnis die aus § 33 Ziffer 4 und § 37 Ziffer 3 sich etwa für eine weitere Prüfung ergebenden Befreiungen zu bezeichnen.

Die Angaben über den Bildungsgang des Kandidaten brauchen in späteren Zeugnissen nur ergänzt zu werden.

Mit dem Zeugnis über eine bestandene Prüfung werden dem Kandidaten die bei der Meldung überreichten Ausweise mit Ausnahme der Gebührenquittung wieder zugestellt.

§ 36. Meldung für den Vorbereitungsdienst.

Über jede bestandene Prüfung berichtet der Vorsitzende der Prüfungskommission an das Ministerium des Innern. Dem Bericht sind die Prüfungsakten beizufügen mit Ausnahme der für die Akten der Prüfungskommission vorbehaltenen Schriftstücke (vgl. § 33 Ziffer 1 und § 35 Absatz 1).

Die Kandidaten, welche die Prüfung bestehen, haben sich behufs ihrer Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei dem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu melden. Die von der Prüfungskommission erteilten Zeugnisse sind dabei nicht einzureichen.

§ 37. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

1. Zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung sind von der Prüfungskommission nur diejenigen zuzulassen, denen von ihr eine solche Prüfung auferlegt worden ist. Einem andern Kandidaten kann die Zulassung nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gewährt werden.

2. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß spätestens für das fünfte Halbjahr nach der vorangegangenen Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder die Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt, so ist eine weitere Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und nur einmal zulässig.

3. Bei der Wiederholungsprüfung wird in Gegenständen der Fachprüfung, in denen die beanspruchte Stufe schon zuerkannt war, nur mündlich geprüft. Bereits bestandene Teile der Allgemeinen Prüfung werden nicht wiederholt.

§ 38. Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist berechtigt, innerhalb der sechs darauf folgenden Jahre durch eine Erweiterungsprüfung eine Lehrbefähigung in Fächern, in denen er noch keine besitzt, oder die für die erste Stufe in Fächern, in denen er nur die für die zweite besitzt, zu erwerben.

2. Zur Erweiterungsprüfung sind von der Prüfungskommission nur diejenigen zuzulassen, die von ihr ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung erhalten haben oder an einer höheren Schule des Großherzogtums beschäftigt sind.

3. Wird eine Erweiterungsprüfung oder ein Teil einer solchen bestanden, so ist über die Bezeichnung der gesamten Leistungen des Kandidaten gemäß § 34 Absatz 3 von neuem zu beschließen.

Wird dem Kandidaten in einem Fach bei der Erweiterungsprüfung die gewünschte Stufe der Lehrbefähigung nicht zuerkannt, so kann er in diesem Fach nicht wieder geprüft werden.

§ 39. Besondere Bestimmungen für Kandidaten der Theologie und Geistliche.

Bewirbt sich ein evangelischer oder katholischer Kandidat der Theologie oder Geistlicher um ein Zeugnis für das höhere Lehramt, und bezeichnet er Religionslehre und Hebräisch als Fächer, in denen er eine Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, so ist von der Allgemeinen Prüfung, sowie von der schriftlichen Prüfung in der Religionslehre und einer Hausarbeit im Hebräischen abzusehen. Die mündliche Prüfung in der katholischen Religionslehre ist zu erlassen. Die mündliche Prüfung in der evangelischen Religionslehre ist auf Ansuchen zu erlassen, wenn der Bewerber die theologische Fakultätsprüfung an der Landes-Universität mindestens mit einer Note der zweiten Klasse bestanden hat und die zuständigen Mitglieder der Prüfungskommission sich für den Erlaß erklären. Will der Bewerber neben der Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen eine weitere Lehrbefähigung für die erste Stufe erwerben, so ist eine Hausarbeit für das betreffende Fach erforderlich. Im übrigen gelten die gewöhnlichen Vorschriften.

§ 40. Prüfungsgebühren.

Die Prüfungsgebühren betragen bei der Meldung zu einer vollständigen Prüfung oder Wiederholungsprüfung 50 Mark, bei der Meldung zu einer Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung oder zu einer auf Grund des § 39 vorzunehmenden Prüfung 25 Mark. Sie sind an das Rentamt der Landes-Universität zu zahlen.

(Fassung vom 2. Dezember 1905.) Die Zurückerstattung der Prüfungsgebühren an den Kandidaten ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuordnen, wenn die Zulassung abgelehnt oder die Meldung vor Beginn der Prüfung (§ 26 Ziffer 3) zurückgezogen wird. (Wegen der Fortsetzungsprüfungen siehe § 6 Ziffer 2 letzter Satz).

§ 41. Einführungsbestimmung.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

§ 42. Übergangsbestimmungen.

Die vor dem 1. April 1900 begonnenen Prüfungen sind nach der alten Prüfungsordnung zu Ende zu führen, sofern nicht die Anwendung der neuen Prüfungsordnung von dem Kandidaten ausdrücklich gewünscht wird.

Die Erweiterung einer nach der alten Prüfungsordnung bestandenen Prüfung hat vom 1. April 1900 ab in Gemäßheit der neuen Prüfungsordnung zu erfolgen. Ist jedoch das Zeugnis vor dem 1. April 1900 ausgestellt, so ist die Meldung zur Erweiterungsprüfung bis zum 1. April 1906 zulässig.

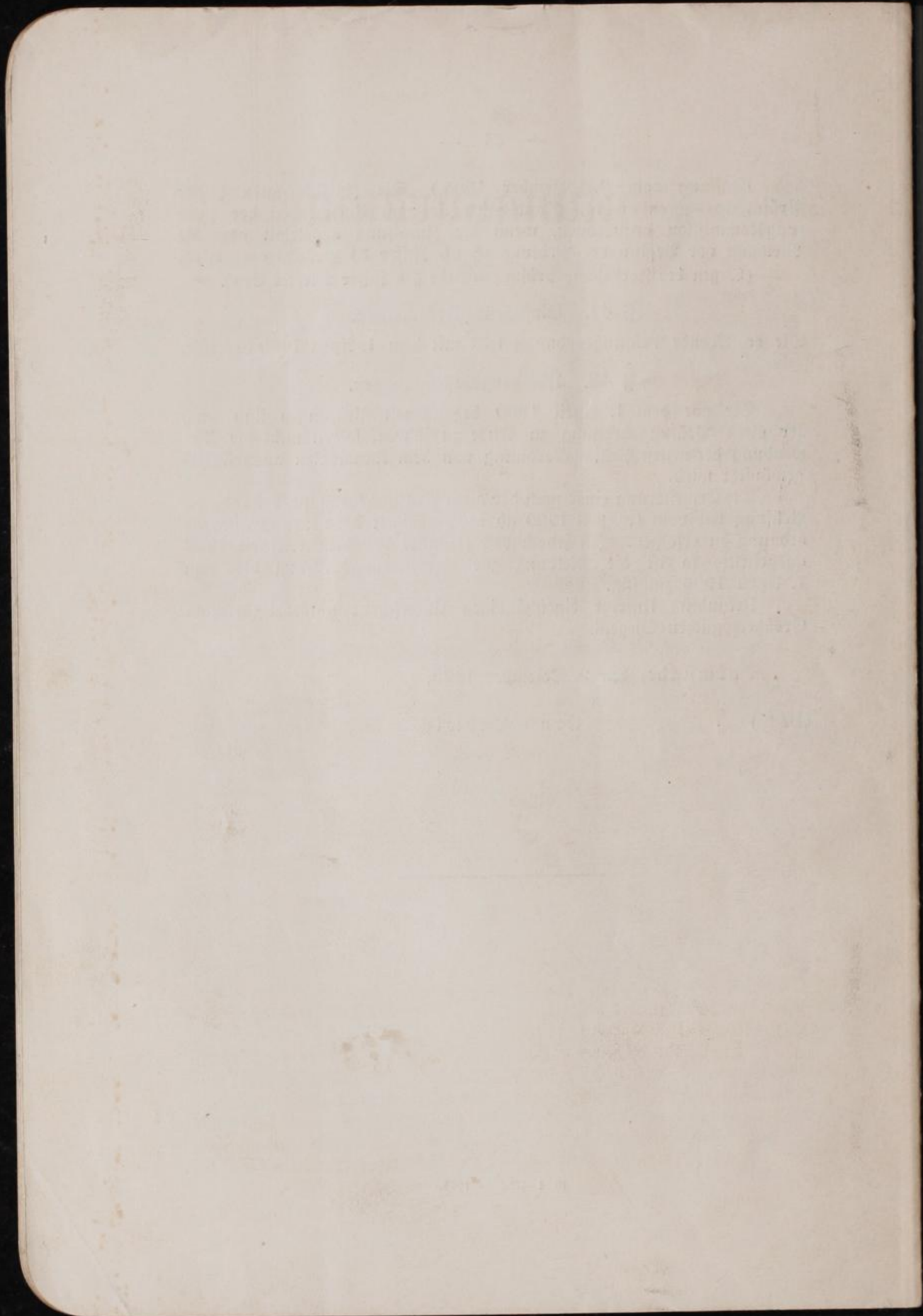
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. Dezember 1899.

(L. S.)

Ernst Ludwig.

Rothe.



A 56456/10 (34a)



Verordnungsordnung

für

das höhere Lehramt

im

Herzogtum Hessen.

Vom 9. Dezember 1899.

Gießen 1906.

Waldschmidt'sche Hof- und Universitäts-Druckerei
(O. Kindt).